

Satzung der Stadt Großröhrsdorf

über die Veränderungssperre den für den Bebauungsplan „Wohngebiet Siedlung Westteil“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Siedlung Westteil“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die nachfolgende Veränderungssperre als Satzung gemäß § 14 BauGB beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat Großröhrsdorf hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 eine Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Siedlung Westteil“, gelegen im Ortsteil Bretinig-Hauswalde, beschlossen. Zur Sicherung der Planung dieses Gebietes wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachfolgenden Flurstücke: Flurstück 1075/4, 1070 und 1061/9 Gemarkung Bretinig.



§ 3

Rechtswirkung der Außensperre

(1) In dem von der Veränderung betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB sind:

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen und Ablagerungen.

(2) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen außerdem erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Großröhrsdorf in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, von dem Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft, es sei denn, dass die Stadt Großröhrsdorf entsprechend § 17 Abs. 2 BauGB eine nochmalige Verlängerung um ein weiteres Jahr beschließt, sollten dies besondere Umstände erfordern.

Großröhrsdorf, den 28.09.2022

Stefan Schneider

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

[Online -Exemplar, Veröffentlichung am 07.10.2022 im Rödertal-Anzeiger Nr. 40/2022]

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Großröhrsdorf, den 28.09.2022

Stefan Schneider
Bürgermeister